

Gemeinde Neuenkirchen

Satzung über den vorhabenbezogenen

Bebauungsplan Nr. 7 „Agri-Photovoltaikanlage Strippow“

Artenschutzfachbeitrag

Auftraggeber:

**Anumar GmbH
Haunwöhler Straße 21
85051 Ingolstadt**

Gutachter:

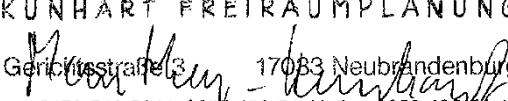


**Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
☎/✉ 0395 4225110
✉ kunhart@gmx.net**

Auf Grundlage der Erfassungen von:

Norbert Warmbier

**Avifauna
Herpetofauna (Reptilien, Amphibien)**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 25.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES	4
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	LEBENSRAUMAUSSTATTUNG	6
4.	DATENGRUNDLAGE	7
4.1.	Untersuchungsräume	7
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
4.3.	Erfassungsdaten Avifauna	7
4.3.1.	Brutvögel	7
4.3.2.	Zug- und Rastvögel	8
4.4.	Erfassungsdaten Reptilien	9
4.5.	Erfassungsdaten Amphibien	9
4.6.	Erfassungsdaten der restlichen Artengruppen	9
5.	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINE AUSWIRKUNGEN	10
5.1.	Vorhabenbeschreibung	10
5.2.	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	11
6.	RELEVANZPRÜFUNG	12
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	12
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	13
6.2.1.	Groß- und Greifvogelarten	13
6.2.2.	Zug- und Rastvogelgeschehen	13
6.2.3.	Brutvogelarten	14
6.2.4.	Nahrungsgäste	14
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	15
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien	15
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Landsäugern	16
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Libellen	16
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	17
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten	17
6.11.	Mögliche Betroffenheit der übrigen Artengruppen	17
6.12.	Übersicht Relevanzprüfung	17
7.	BESTANDSDARSTELLUNG DER BETROFFENEN ARTEN UND BEWERTUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	21
7.1.	Avifauna	21
7.1.1.	Brutvögel	21
8.	ZUSAMMENFASSUNG	24
9.	QUELLEN	27
10.	ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	29
11.	ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA	30
11.1.	Nachgewiesene Brutvogelarten	30
12.	ANHANG 4 - FOTOANHANG	32
13.	ANLAGEN (KARTIERBERICHT)	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LUNG M-V, 2024)	4
Abb. 2: Darstellung betroffener Biotoptypen (LUNG M-V 2024, Bestandskarte)	6
Abb. 3: Planung (Quelle: LUNG M-V 2024)	10
Abb. 4: Darstellung der Rastgebiete (LUNG M-V 2024).....	14
Abb. 5: Gewässer in der Umgebung des Vorhabens (© LUNG M-V 2024)	16
Abb. 6: Brutvögel und Meideverhalten (LUNG M-V 2024, N. Warmbier 2025).....	22
Abb. 7: Kompensationsmaßnahme (© LUNG M-V 2022).....	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine zur Brutvogelkartierung (N. Warmbier 2025).....	8
Tabelle 2: Erfassungstermine zur Rastvogelkartierung (N. Warmbier 2025).....	8
Tabelle 3: Erfassungstermine Reptilien (N. Warmbier 2025)	9
Tabelle 4: Erfassungstermine Amphibien (N. Warmbier 2025)	9
Tabelle 5: Geplante Nutzungen	11
Tabelle 6: Festgestellte Nahrungsgäste (Groß- und Greifvogelarten) (N. Warmbier 2025) ...	13
Tabelle 7: Festgestellte Rastvögel (N. Warmbier 2025)	14
Tabelle 8: Festgestellte Nahrungsgäste (N. Warmbier 2025).....	14
Tabelle 9: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	17
Tabelle 10: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten	22

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Anlass für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrages (AFB) ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) „Solarpark Neuenkirchen“ der Gemeinde Neuenkirchen, südwestlich von Anklam im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage (SO Agri-PV) zur Erzeugung und Einspeisung von erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz mit gleichzeitiger Fortführung der Landwirtschaft als vorrangige Nutzung.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs.2 Nr.13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LUNG M-V, 2024)

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.*

Laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind besonders geschützte Arten „*Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung [...] aufgeführt sind*“. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist entnehmbar, dass die „*streng geschützten Arten*“ im Begriff „*besonders geschützte Arten*“ enthalten sind. Demnach sind streng geschützte Arten besonders geschützte Arten, die

- a) „*in Anhang A der Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels*,“
- b) *in Anhang IV der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind*.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 15 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist. Sind Arten betroffen, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. „*das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann*,
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*,
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt, müssen für die betroffenen Arten die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG dargelegt werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden, sofern das Vorhaben „*aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art*“ erforderlich ist. „*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert*“.

Sollten die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sein, können auch vorgezogene kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) in die artenschutzrechtliche Bewertung mit einbezogen werden. Die Realisierung der FCS-Maßnahme muss nicht eingriffsnah an der betroffenen Lebensstätte bzw. der betroffenen lokalen Population stattfinden, sondern kann innerhalb des jeweiligen Naturraums erfolgen. Im Einzelfall kann ein Zeitverzug toleriert werden, wenn dieser keine irreversible Schädigung der Population zur Folge hat. Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zu gelassen werden kann. Treten die Verbotstatbestände nicht ein, ist eine weitergehende Prüfung der Ausnahmetatbestände nicht erforderlich.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das Plangebiet befindet sich hauptsächlich auf Intensivacker und wird im Norden durch einen Entwässerungsgraben mit intensiver Instandhaltung, im Osten durch weiterführende Acker- und Waldflächen sowie im Süden und Westen durch eine Gemeindestraße (OVL). Von der Gemeindestraße führt ein unversiegelter Wirtschaftsweg (OVU) durch den nördlichen Gelungsbereich. Die Kreisstraße VG 58 verläuft etwa 400 m nördlich des Plangebietes. Die nächstgelegene Wohnbebauung der Ortschaft Strippow befindet sich etwa 225 m östlich. Die Vorhabenfläche ist durch die Immissionen der Landwirtschaft, Straße und Ortschaft vorbelastet. Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Der Sandacker (ACS) unterliegt einer intensiven Bewirtschaftung und ist daher durch zeitweise ausgebrachte monotone Vegetation geprägt (s. Abb. 2). Entlang des Fließgewässers im Norden sowie der west- und südlichen Plangebietsgrenzen sind ruderale Staudenfluren (RHU) gewachsen. Zwischen Straße und Acker wurden eine straßenbegleitende Baumreihe (§ 19 NatSchAG M-V) aus jungen Ebereschen und Linden gepflanzt.

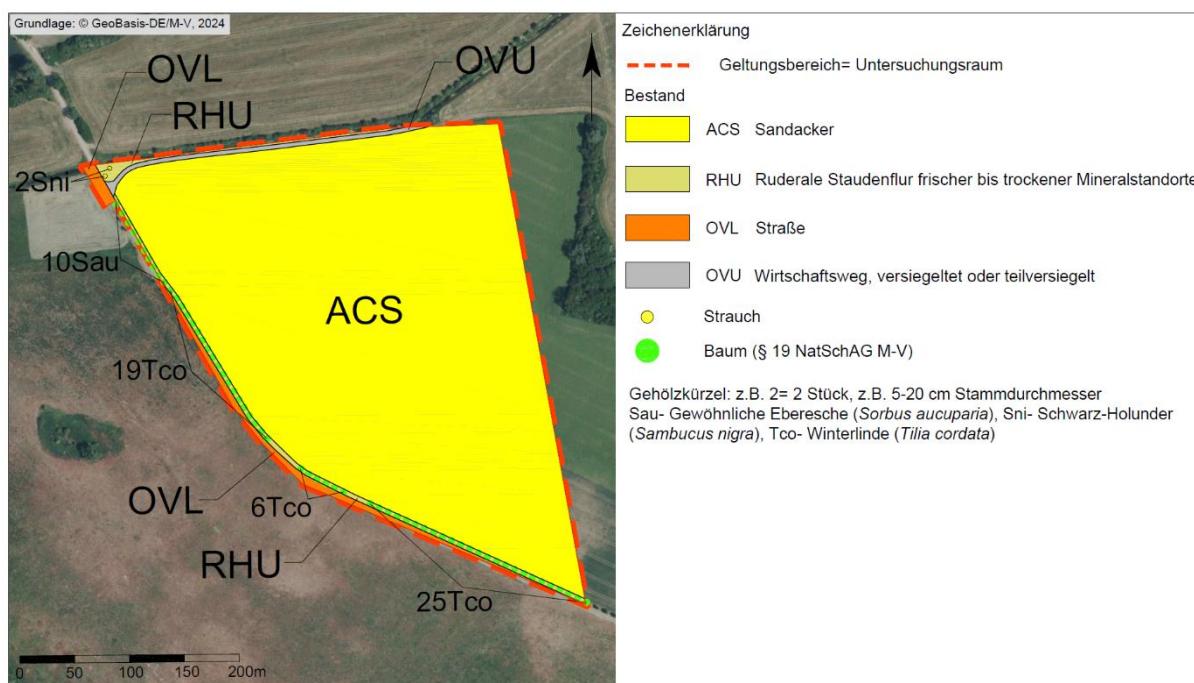


Abb. 2: Darstellung betroffener Biotoptypen (LUNG M-V 2024, Bestandskarte)

Laut Kartenportal Umwelt M-V befindet sich das Vorhaben im Bereich von sandigen Lehmen und lehmigen Sanden. Vorbelastungen des Bodens ergeben sich aus seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die mit Düngemitteleintrag und Bodenbearbeitung einhergeht, wodurch der Boden versauert. Eine weitere Folge ist die nachhaltige Störung des Bodengefüges sowie eine starke Beeinträchtigung des Bodenlebens. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Nördlich verläuft, neben einer Vielzahl von weiteren Fließgewässern außerhalb des Plangebietes, der Entwässerungsgraben 27:0:Z-44 mit intensiver Instandhaltung. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich nur zwei Standgewässer in 700 m bzw. 1 km Entfernung, die zudem durch die K58 vom Vorhaben getrennt sind. Etwa 80 m nordwestlich befindet sich ein temporäres Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation (OVP11365), das zum Zeitpunkt der Begehung (02.04.24) Wasser führte.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Untersuchungsräume

Als Untersuchungsraum wurde die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches gewählt.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den AFB:

1. Kartierbericht mit faunistischen Erfassungen (Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien) durchgeführt von Norbert Warmbier vom 17.01.2025
2. Bei der durchgeföhrten Begehung am 02.04.2024 durch das Planungsbüro Kunhart Freiraumplanung (Bianka Siebeck (B. Sc.)) wurde das Gelände begutachtet, Biotoptypen gemäß Abbildung 2 erfasst und allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze gesichtet, um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA M-V, Google Earth) und umweltrelevante Geofachdaten des Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern aus dem Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

4.3. Erfassungsdaten Avifauna

4.3.1. Brutvögel

Im Rahmen der Vorhabenplanung wurde eine flächendeckende Revierkartierung sowie Erfassungen der Rast- und Zugvogelaktivitäten innerhalb des Plangebiets durchgeführt. Das Plangebiet wurde im Zeitraum von März 2024 bis Januar 2025 begangen (s. Tab. 1). Die Vorgehensweise der Kartierung und die Auswertung der Felddaten orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

Tabelle 1: Erfassungstermine zur Brutvogelkartierung (N. Warmbier 2025)

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung (Temperatur, Wind, Bewölkung)
1	29.03.2024	07:20 - 09:30	9°C, 2 S, bedeckt
2	13.04.2024	07:00- 09:00	18°C, 3 SW, sonnig
3	14.04.2024	00:00 - 02:00 (nachts)	14°C, 2 W, wolkenlos
4	01.05.2024	06.15 - 07:45	22°C, 3 SO, sonnig
5	14.05.2024	05:55 – 07:30	16°C, 2 O, bewölkt
6	15.05.2024	03:00 - 04:00 (nachts)	15°C, 1 SO, leicht bewölkt
7	08.06.2024	05:25 - 07:00	14°C, 2 W, leicht bewölkt
8	08.07.2024	05:35 - 07:15	17°C, 2 SW, leicht bewölkt

4.3.2. Zug- und Rastvögel

Zur Erfassung der Rast- und Zugvogelaktivitäten wurden tagsüber Kartierungen innerhalb der Vorhabenfläche in der Zeit von März 2024 bis Januar 2025 durchgeführt (s. Tab. 2). In der Tabelle 2a der Hinweise zur Eingriffsregelung (MfLU, 2018) werden die in M-V erforderlichen Untersuchungszeiträume und die Anzahl der Erhebungen für die Tierartenerfassung dargestellt. Demnach sind als Untersuchungsmethodik zur Beurteilung der Rastvögel und zur Ermittlung der Funktionsbeziehungen von potenziellen Schlafplätzen und Nahrungsflächen neun Begehungen in einem Zeitraum von August bis April vorgesehen.

Tabelle 2: Erfassungstermine zur Rastvogelkartierung (N. Warmbier 2025)

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung (Temperatur, Wind, Bewölkung)
1	26.03.2024	10:00 - 12:00	3°C, 1 SO, bedeckt
2	29.03.2024	09:30 - 11:30	11°C, 3 S, bedeckt
3	01.04.2024	09:00 - 11:00	9°C, 2 NO, leicht bewölkt
4	07.08.2024	08:00 - 10:00	20°C, 2 SO, sonnig
5	24.09.2024	08:00 - 10:00	15°C, 1 SO, bewölkt
6	25.10.2024	09:00 - 11:00	10°C, 2 SO, sonnig
7	15.11.2024	09:00 - 11:00	7°C, 3 SW, bedeckt
8	21.12.2024	10:00 - 12:00	4°C, 3 SW, sonnig/bewölkt mit Schauer
9	14.01.2025	13:00 - 15:00	0°C, 3 W, bedeckt

In der Website des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (<https://www.dda-web.de/monitoring/mrw/rastende-gaense-und-schwaene/mitmachen>) sind Informationen zum Monitoring „Rastende Gänse und Schwäne“ enthalten. Hier steht u.a. „*Ein ergänzendes Programm für Gänse und Schwäne ist notwendig, da sie sich tagsüber zur Nahrungssuche oft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufhalten. Sie werden somit über die WVZ, deren Zählgebiete sich auf Gewässer konzentrieren, nicht in ausreichendem Maße erfasst. Es finden deshalb zusätzliche Zählungen in den Nahrungsgebieten („Feldzählungen“) sowie Schlafplatzzählungen statt.*“ Schlafplatzzählungen zum Vorhaben erfolgten nicht, da es sich hierbei um Gewässer handelt, die vom Vorhaben nicht betroffen sind. Zur Verteilung der Termine steht in der Website „*Die wichtigste Zählung im Jahresverlauf ist die Internationale Mittwinterzählung im Januar. Zu diesem Zähltermin sollen möglichst viele Gänse-Schlafplätze und Feldzählgebiete*

erfasst werden.“ Die Verteilung der Termine erfolgte nach Einschätzung der Ornithologen und richtete sich nach deren langjähriger, profunder Kenntnis der Einstandsgebiete der jeweiligen rastenden Arten, nach Wetterbeobachtungen sowie nach Einschätzung des Vogelzugs und entsprechen, bis auf einige Ausnahmen, in etwa den aktuellen Monitoringterminen des DDA.

4.4. Erfassungsdaten Reptilien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigtem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen (s. Tab.3). Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder, Fließgewässer) wurden dabei gezielt abgesucht. Reptilienbleche kamen nicht zum Einsatz.

Tabelle 3: Erfassungstermine Reptilien (N. Warmbier 2025)

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung (Temperatur, Wind, Bewölkung)
1	01.04.2024	11:00-13:30	10°C, 2 NO, bewölkt
2	14.05.2024	12:30-13:40	19°C, 1 SO, sonnig/bewölkt
3	08.06.2024	11:00-13:00	15°C, 2 SW, sonnig/bewölkt
4	07.08.2024	13:35-14:30	22°C, 3 O, sonnig
5	24.09.2024	13:00-14:20	17°C, 3 O, leicht bewölkt

4.5. Erfassungsdaten Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Amphibien in Landlebensräumen (Sichtbeobachtungen, akustische Wahrnehmung) orientiert sich an den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE 2018). Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht (s. Tab.4). Untersuchungen über Fallen oder Kescherfänge erfolgten nicht. Die Untersuchungen galten wandernden Tieren auf dem Weg zu den Laichgewässern im Frühjahr und zurück in die Landlebensräume oder zwischen Gewässern im Frühsommer. Die Verteilung der Termine der Erfassungen richtete sich nach der Witterung und nach der Einschätzung der Amphibienaktivitäten durch die Kartierer.

Tabelle 4: Erfassungstermine Amphibien (N. Warmbier 2025)

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung (Temperatur, Wind, Bewölkung)
1	26.03.2024	19:25 - 20:30	2°C, 2 O, bedeckt
2	01.04.2024	20:20 - 21:25	8°C, 2 O, bedeckt
3	14.05.2024	20:45 - 21:40	17°C, 1 SO, bedeckt
4	08.06.2024	22:00 - 23:00	13°C, 2 W, bedeckt

4.6. Erfassungsdaten der restlichen Artengruppen

Zu den übrigen Artengruppen erfolgte eine Potentialabschätzung im Rahmen der Begehung am 02.04.2024.

5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINE AUSWIRKUNGEN

5.1. Vorhabenbeschreibung

Der 11,3 ha große Geltungsbereich umfasst intensiv bewirtschafteten Ackerflächen südwestlich der Ortschaft Neuenkirchen, nördlich von Strippow, zwischen dem Peene-Südkanal und der Ortschaft Spantekow. Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage (SO Agri-PV) zur Erzeugung und Einspeisung von erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz mit gleichzeitiger Fortführung der Landwirtschaft als vorrangige Nutzung. Die Planung sieht die Installation aufgeständerter, starrer PV-Module mit einem Bodenabstand von über 2,1 m und einer maximalen Modulhöhe von 5,50 m vor. Demnach ist für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7, eine Anlage der Kategorie I nach DIN SPEC 91434 mit bodenferner Aufständerung geplant. Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Rammpfählen. Die Zwischenmodulflächen werden weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche unter den Modulen ist als landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche (AN) anzusehen. Alle anderen Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzbarkeit müssen auch auf dieser Fläche unter den Modulen erfüllt sein. Wenn die technischen Gegebenheiten vorliegen, kann die Bewirtschaftung bis zur Stützkonstruktion durchgeführt werden. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf bei Kategorie I höchstens 10 % betragen.

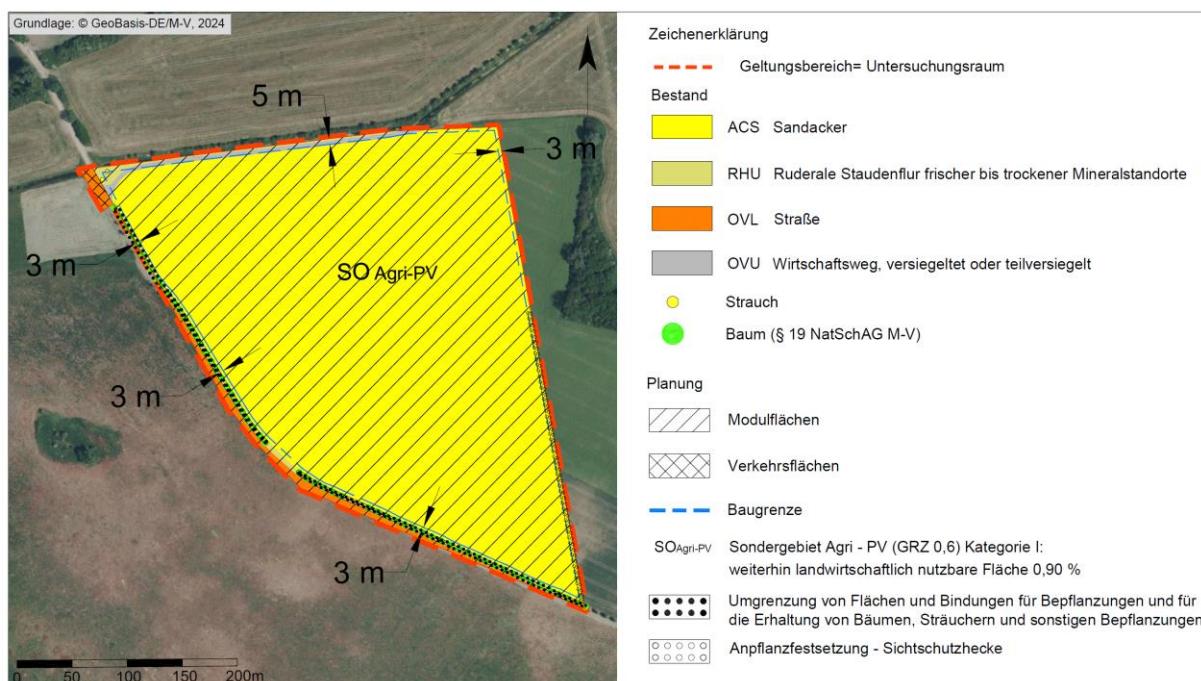


Abb. 3: Planung (Quelle: LUNG M-V 2024)

Die notwendigen Technikräume werden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen aufgestellt. Es sind bauliche Anlagen für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik mit einer Höhe von maximal 3,50 m zulässig. Die Anlage wird aus sicherheitstechnischen Gründen eingefriedet, deren Gründung ebenfalls mittels Rammpfählen erfolgt. Lediglich die Torpfosten der Tore werden durch Fundamente im Boden gesichert. Die maximale Höhe beträgt 2,20 m.

Vorgesehen ist ein Niederwildzaun mit 20 cm Bodenfreiheit, so dass Wildwechsel weiterhin möglich ist. Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße im Nordwesten. Die innere Erschließung erfolgt über die Modulzwischenflächen. Neue Versiegelungen erzeugen demnach die zu rammenden Stützen bzw. Pfosten der Module bzw. der Zaunanlage, die Verkehrsflächen sowie die Grundflächen der Technikräume und Löschwasserkissen. Die Baumreihe entlang der Straße ist zur Erhaltung festgesetzt. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen.

Tabelle 5: Geplante Nutzungen

Geplante Nutzung	Fläche in m ²	Fläche im SO in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
a) SO Agri- PV Kategorie I	112.666,00		99,63
davon			0,00
landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche 10%		11.266,60	0,00
landwirtschaftlich nutzbare Fläche 90%		101.399,40	0,00
davon			
Umgrenzung von Flächen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		1.648,00	
Anpflanzfestsetzung - Sichtschutzhecke		800,00	
b) Verkehrsfläche	413,00		0,37
Gesamt	113.079,00		100,00

5.2. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die Hauptnutzung bei Agri-PVA ist Landwirtschaft mit einem Anteil von 90%. Somit kann bei mindestens 90% der Anlage davon ausgegangen werden, dass keine Nutzungsänderungen erfolgen. Die Wirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung werden extensiviert. Die Sekundärnutzung Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind wartungsarm, weshalb ihre Auswirkungen im Vergleich zu anderen Technologien zur Erzeugung von Energie auf Natur und Landschaft begrenzt sind. Dennoch stellen die PV-Anlagen eine Veränderung der Landschaft und damit einen Eingriff dar.

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch einmaligen Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
- 2 Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo.
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines zusätzlichen Zaunes sowie Bau der Solarmodultische (wird durch vorhandene Gehölze und Sichtschutzhecke abgemindert).
- 3 Verlust von Habitaten spezieller Offenlandbrüter.
- 4 Überdeckung von vorbelasteten Flächen.
- 5 Veränderung der floristischen Artenzusammensetzung der vorhandenen Vegetation durch extensive landwirtschaftliche Nutzung und Schaffung verschatteter bzw. besonneter sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
- 6 Auftreten von Blendeffekten, die durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisationen und in Folge dessen Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer, kristalliner Module nicht möglich
- 7 Spiegelungen, die bspw. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der senkrechten Ausrichtung der PV-Module zur Sonne und der kristallinen Modulstrukturen nicht auf.
- 8 Barriereeffekte sind in Bezug auf Säugetierarten möglich. (Ein Niederwildzaun mit 20 cm Bodenfreiheit ist vorgesehen um Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.)

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe (vernachlässigbare) Geräusche.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden übrigen Arten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden diejenigen streng und besonders geschützten Arten selektiert, für die eine Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden kann, erfolgt keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

6.2.1. Groß- und Greifvogelarten

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2247-1 wurden zwischen 2012 und 2016 zwei besetzte Horste der Wiesenweihe und 2014 zwei besetzte Horste vom Weißstorch registriert (LINFOS M-V). Für die Arten sind keine geeigneten Strukturen wie Dauergrünland im Untersuchungsraum vorhanden. Entsprechend wurden bei der aktuell vorliegenden Brutvogelerfassung keine Brutplätze nachgewiesen. Die Fläche hat als Nahrungshabitat aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung. Die Vorhabenfläche ist laut Feldblockkataster als Ackerfläche festgesetzt. Da durch das Vorhaben kein Grünland beseitigt wird, gehen auch keine essenziellen Nahrungshabitate des Weißstorches verloren. Somit liegt keine Betroffenheit der Wiesenweihe und des Weißstorches vor. Im Rahmen der Kartierungen konnte jeweils ein kreisendes bzw. rüttelndes Exemplar vom Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke beobachtet werden. Die Arten nutzen die Fläche als Jagdhabitat. Aufgrund der lockeren Überschirmung mit Modulen wird die Funktion der Flächen als Nahrungshabitat nicht populationsgefährdend eingeschränkt. Die Jagd ist weiterhin möglich. Eine Betroffenheit der Greif- und Großvogelarten liegt nicht vor. Die Prüfung endet hiermit.

Tabelle 6: Festgestellte Nahrungsgäste (Groß- und Greifvogelarten) (N. Warmbier 2025)

Datum	Art	Beobachtung
13.04.2024	Schwarzmilan	1 Ex. kreisend zum Horst Peene-Süd-Kanal
08.07.2024	Rotmilan	1 kreisendes Ex.
25.10.2024	Mäusebussard	1 kreisendes Ex., Nahrungsflug
21.12.2024	Rotmilan Turmfalke	1 kreisendes Ex.; 1 rüttelndes Ex.

6.2.2. Zug- und Rastvogelgeschehen

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in einem Rastgebiet und ist von Rastgebieten der Stufe 2 umgeben (s. Abb. 4). Rastvogeltrupps halten nicht nur zu Straßen einen Sicherheitsabstand ein. Das Umfeld von senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren (z. B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Windenergieanlagen, Siedlungen, Einzelhäuser) wird ebenfalls gemieden (Garniel et. al. 2010). Aufgrund der Gegebenheiten im Umfeld des Plangeltungsbereiches kann eine Funktion der Flächen als Rastgebiet ausgeschlossen werden. Essenzielle Habitatstrukturen für Rastvögel (Schlafgewässer, damit unmittelbar verbundene essenzielle Nahrungsflächen) liegen im betrachteten Bereich nicht vor. Dementsprechend wurde lediglich eine geringe Zahl rastender Individuen verzeichnet (s. Tab. 7). Zu keinem Zeitpunkt gab es Rastbestände von Schwänen, Gänsen, Kranichen, Limikolen oder weiterer Arten, die mindestens 1% der biogeografischen Populationsgröße von Arten des Anhangs I der VS-RL oder mindestens 3% der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten umfassten. Die Prüfung des Rast- und Zugvogel-geschehens endet hiermit.

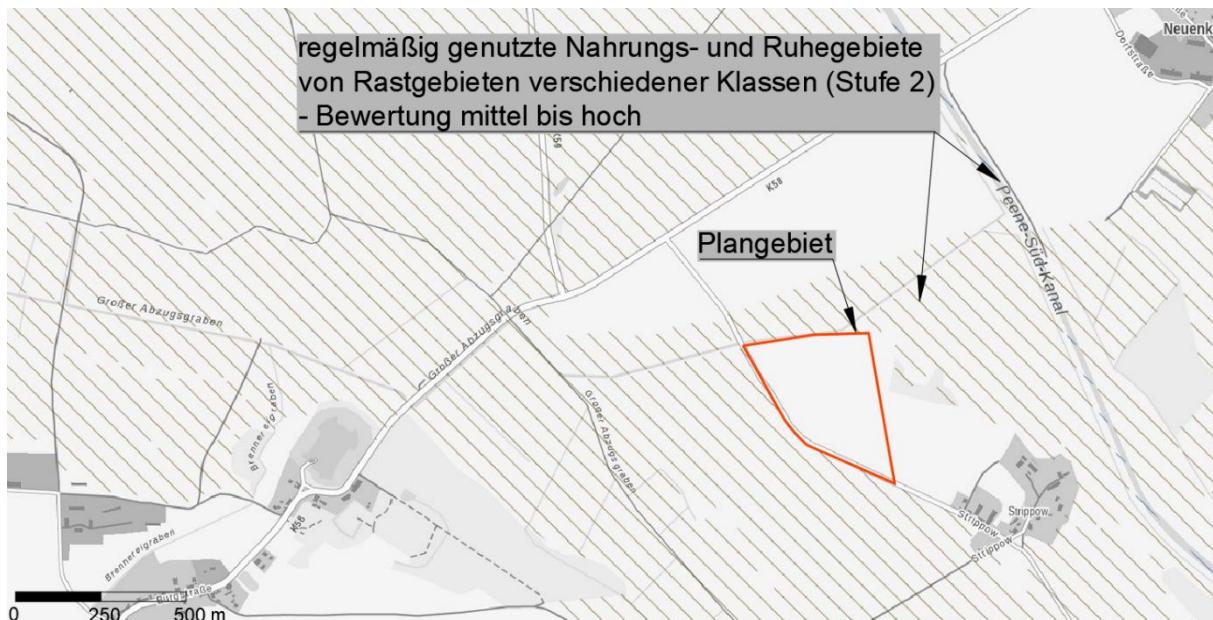


Abb. 4: Darstellung der Rastgebiete (LUNG M-V 2024)

Tabelle 7: Festgestellte Rastvögel (N. Warmbier 2025)

Datum	Art	Beobachtung
26.03.2024	Feldlerche	14 Ex. rastend im Trupp
15.11.2024	Wiesenpieper	4 Ex. hier rastend

6.2.3. Brutvogelarten

Die Bauflächen beanspruchen ausschließlich Acker. Das Vorhabengebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit häufiger Bodenbearbeitung und dem Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln. Strukturgebende Elemente in Form von Gehölz- und Gewässerbiotopen werden vom Vorhaben nicht berührt. Gehölze werden nicht beseitigt. Die Landschaft ist aufgrund der umliegenden Infrastruktureinrichtungen, Ortschaften, Freileitungen und durch die östlich und nördlich liegenden Windparks isoliert. Die Ackerfläche ist nachgewiesener Lebensraum für die festgestellte Offenlandart Feldlerche (1 Brut- und Revierpaar (BP)). Die im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellte Brutvogelart Feldlerche wird im weiteren Verlauf des AFB expliziter behandelt.

6.2.4. Nahrungsgäste

Weitere Vogelarten wurden lediglich bei der Nahrungssuche beobachtet (s. Tab. 8). Aufgrund der lockeren Überschirmung mit Modulen wird die Funktion der Flächen als Nahrungshabitat nicht populationsgefährdend einschränken. Die Jagd ist weiterhin möglich. Eine Betroffenheit der Greif- und Großvogelarten liegt nicht vor. Die Prüfung endet hiermit.

Tabelle 8: Festgestellte Nahrungsgäste (N. Warmbier 2025)

Datum	Art	Beobachtung
26.03.2024	Ringeltaube	2 Ex. nahrungssuchend;
29.03.2024	Nebelkrähe	2 Ex. nahrungssuchend

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Gebäude oder Höhlenbäume sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und somit auch keine Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Die junge Baumreihe, welche ggf. als Leitlinie fungieren könnte, bleibt erhalten. Andere Gehölzstrukturen werden von der Planung nicht berührt. Die Ackerfläche ist als Nahrungshabitat wenig geeignet und wird durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung aufgewertet. So bleibt die geringe Nahrungshabitatfunktion trotz teilweiser Überdeckung mit Modulen erhalten. Fledermausarten werden durch die Planung nicht berührt. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien (v.a. Zauneidechse)

Der Boden im Plangebiet setzt sich aus sandigen Lehmen und lehmigen Sanden zusammen und ist somit stellenweise grabbar für Reptilien. Vorbelastungen des Bodens ergeben sich aus der intensiven Nutzung als landwirtschaftliche Fläche mit Düngemittelleintrag und Bodenbearbeitung, wodurch der Boden verdichtet und versauert.

Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sind aufgrund der Verdichtungen, Stoffeinträge und der hohen Tötungs- und Verletzungsgefahr kein geeigneter Lebensraum für Reptilien. Saumstrukturen befinden sich außerhalb der geplanten Bauflächen im Norden entlang des Grabens. Diese sind aufgrund der Bedingungen (Gewässerbiotop) für die wärmeliebenden Arten ungeeignet. Weitere Saumstrukturen kommen fragmentarisch entlang der Plangebietsgrenzen in Richtung der Straßen vor (außerhalb der Bauflächen). Innerhalb des betreffenden Messtischblattquadranten 2247-1 wurden keine Reptilien kartiert (LINFOS M-V). Im Rahmen der Erfassungen zum Reptilienvorkommen konnten keine Individuen festgestellt werden. Demnach gibt es keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten. Reptilienvorkommen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Die Ackerflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung als Landlebensraum für Amphibien ungeeignet. Saumstrukturen treten nur fragmentarisch außerhalb der Bauflächen auf. Nördlich des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben mit intensiver Instandhaltung (außerhalb, s. Abb. 5). Hier sind potentielle Habitate für Amphibien vorhanden. Fließgewässer dienen als Transferräume. Der Graben ist von der Planung nicht betroffen. Wanderungsbewegungen über das Plangebiet der vorgenannten Arten sind möglich. Aufgrund der durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung verursachten Beeinträchtigungen wie regelmäßigen Umbrüche, ständiges Befahren und Fremdstoffeinträge, ist der Untersuchungsraum ein Lebensraum dessen Nutzung mit einem hohen Verletzungs- und Tötungsrisiko für Amphibien verbunden ist. Innerhalb des betreffenden Messtischblattquadranten 2247-1 wurden keine Amphibienarten kartiert (LINFOS M-V). Laut Kartierbericht wurden keine Arten festgestellt (N. Warmbier 2025). Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

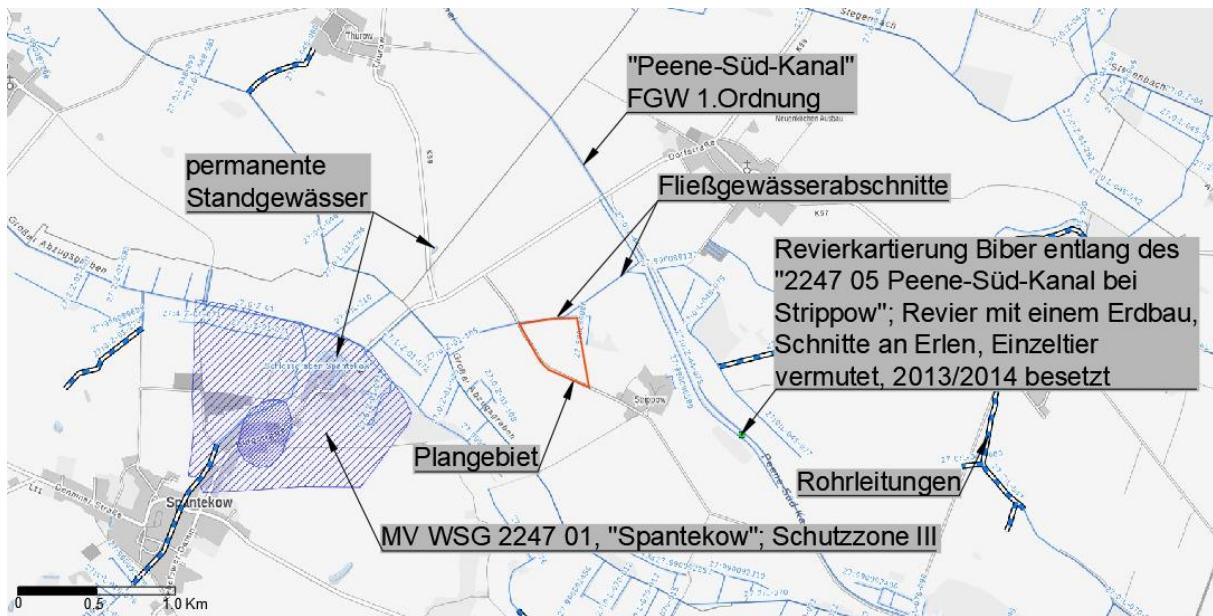


Abb. 5: Gewässer in der Umgebung des Vorhabens (© LUNG M-V 2024)

6.6. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Im Untersuchungsgebiet sind keine dickstämmigen Bäume mit Mulmhöhlen vorhanden. Es werden keine Gehölze beseitigt. Für den betreffenden Messtischblattquadranten liegen keine Nachweise für die prüfungsrelevanten Käferarten gemäß Tabelle 9 vor (LUNG M-V). Eine Betroffenheit durch das Vorhaben liegt nicht vor. Die Prüfung der Käferarten endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Landsäugern

Für den entsprechenden Messtischblattquadranten 2247-1 liegt ein positiver Nachweis auf Fischotteraktivitäten vor (LINFOS M-V). Der letzte Totfund der Art wurden 2006 nordöstlich des Plangebietes, entlang der Kreisstraße zwischen Neuenkirchen und Spantekow an der Querung Peene-Süd-Kanal verzeichnet. Das nächstgelegene Biberrevier befindet sich entlang des Peene-Süd-Kanals etwa 1,2 km östlich des Plangebietes (s. Abb. 5). Der nördlich des Plangebietes verlaufende Graben ist mit dem Peene-Süd-Kanal verbunden, sodass dieser als Transferraum dienen könnte. Bei der Begehung konnten keine Spuren am Gewässer und über den Acker festgestellt werden. Der Graben wird von der Planung nicht berührt. Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sind keine geeigneten Habitate für Biber und Fischotter. Die Zaunanlage wird mit einer Bodenfreiheit von 20 cm errichtet, sodass potenzielle Wanderungen weiterhin möglich wären. Die Umsetzung des Vorhabens zieht keine Betroffenheit des Fischotters oder des Bibers nach sich. Weitere prüfungsrelevante Arten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Libellen

Wasserlebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Mögliche Habitatstrukturen befinden sich in Bereichen, die von der Planung nicht berührt werden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben liegt nicht vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Es besteht keine Betroffenheit für streng geschützte Falterarten durch die Planung, da keine Futterpflanzen bzw. Habitate für diese Arten im Plangebiet vorhanden sind. Die geschützten Biotope bleiben erhalten. Die Prüfung der Falterarten endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Das Vorhaben wird auf Intensivacker realisiert. Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Die Prüfung der Pflanzenarten endet hiermit.

6.11. Mögliche Betroffenheit der übrigen Artengruppen

Geeignete Habitate der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische und Weichtiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

6.12. Übersicht Relevanzprüfung

In der folgenden Tabelle 9 sind die prüfungsrelevanten Arten aufgeführt:

Tabelle 9: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat innerhalb der Vorhabenfläche
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rauten-farn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat innerhalb der Vorhabenfläche
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernah Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudefeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitatem (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbefledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat innerhalb der Vorhabenfläche
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Gebäudefekte, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitatem (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandsbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanzflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat innerhalb der Vorhabenfläche
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweihern meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympetrum paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat innerhalb der Vorhabenfläche
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. Offenlandarten und gehölzbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	Funktion der vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna (Feldlerche)

Allen weiteren Artengruppen bietet das Plangebiet keine geeigneten Strukturen. Diese werden daher nicht vertiefend geprüft.

7. BESTANDSDARSTELLUNG DER BETROFFENEN ARTEN UND BEWERTUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Kartierungen konnten innerhalb der Vorhabenfläche (VF) ein Brut- und Revierpaar der Feldlerche nachgewiesen werden (s. Tab. 10). Die Art wird in einem Formblatt des Anhang 2 detailliert besprochen. Die Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat ist möglich.

Tabelle 10: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

Deutscher Name (Anzahl der Brutre- viere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	Anh. I VS-RL	Streuengeschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nist- platzes	Vorkommen im UG	Maßnahmen
Feldlerche (1)	<i>Alauda arvensis</i>	3/3		B	[1]/1	BV	V1, V6; CEF 1	

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

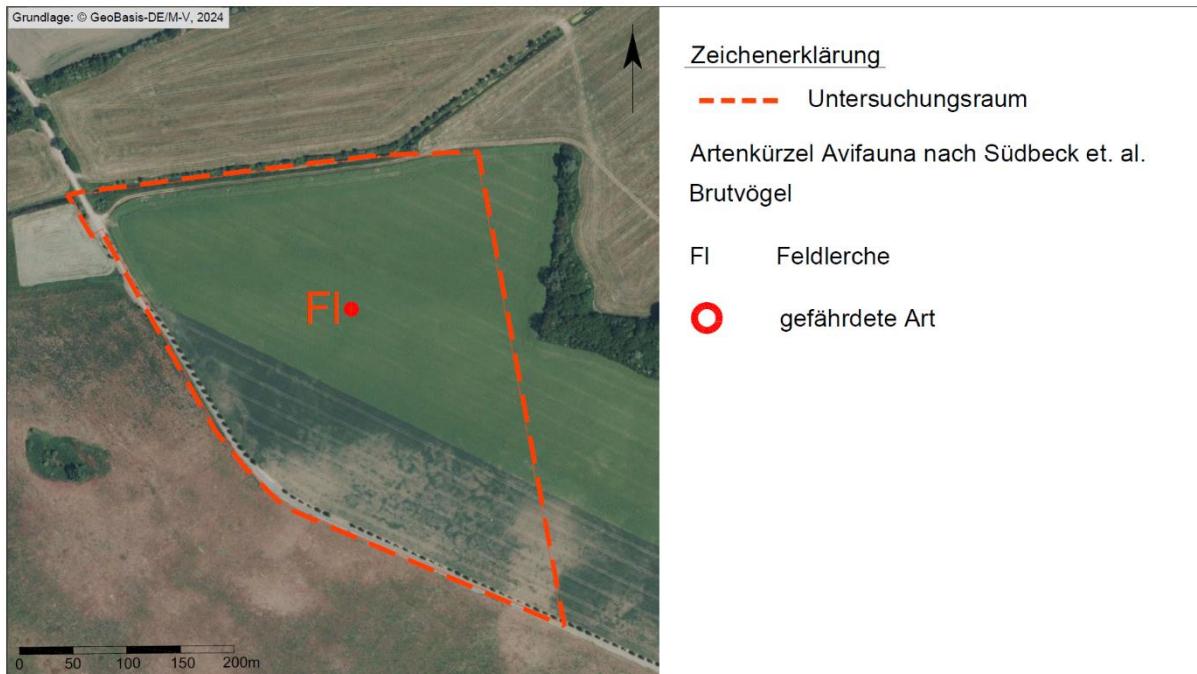


Abb. 6: Brutvögel und Meideverhalten (LUNG M-V 2024, N. Warmbier 2025)

7.1.2. Umgang mit den Verbotsstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern des Anhang 2 resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Vorhabenfläche wird nach Genehmigung der Planung kurzzeitigem Baugeschehen unterworfen sein (temporär). Die eingeschränkten Vorhabenbestandteile betreffen hauptsächlich Ackerflächen. Gehölze werden nicht beseitigt. Das Gelände wird nicht modelliert. Die Bauarbeiten werden das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze

führen. Um dem zu begegnen, sind Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen. Eine ökologische Baubegleitung überwacht die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.

Maßnahme: V1, V6, CEF1

Anlagebedingt: Nicht relevant – Module können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen.

Betriebsbedingt: Wartungsarbeiten werden nur temporär und verhältnismäßig selten durchgeführt. Der Betrieb der Solaranlage birgt nicht die Gefahr der Tötung oder Verletzung da die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen äußerst gering sind. Landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt. Die Tötungsgefahr erhöht sich nicht.

Bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2247-1. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Während der Bautätigkeiten können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen, Erschütterungen durch eingesetzte Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie Vergrämungseffekte durch die Anwesenheit von Menschen entstehen. Die Beunruhigungen wirken für die Dauer der Bauzeit auf Nahrungsgäste und Brutvögel. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung. Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und ihrer Entwicklungsformen, durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, wird durch Erhaltung einer Vergrämungsmaßnahmen begegnet. Eine ökologische Baubegleitung betreut die Maßnahmen. Das Habitat der Feldlerche wird durch Bereitstellung einer mindestens 1 ha großen Fläche gesichert, das sich aus Modulzwischenräumen zusammensetzt, die besonnte Streifen von 2,5 m Breite aufweisen. Erhebliche Störungen werden vermieden.

Maßnahme: V1, V6, CEF1

Anlagebedingt: Es entstehen Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen, Überbauungen von maximal 60 % und maximalen Höhen von maximal 5,5 m über dem Gelände (PV-Module). Für Nebenanlagen wie z.B. Transformatorenstationen und Wechselrichter wird eine Höhe von bis zu 3,5 m gestattet. Die Umzäunung des Plangebiets darf eine Höhe von 2,2 m nicht übersteigen. Der Zaun dient als Ansitzwarten. Ein besonnter Streifen von 2,5 m wird mindestens im geplanten Feldlerchenhabitat gewährleistet. Die landwirtschaftliche Nutzung findet weiterhin statt, wird aber extensiviert. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die

bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt nicht ein, da die Flächen nach Bauende weiterhin zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bestehen und wird durch Einsatz leichterer Technik sowie durch 10% bearbeitungsfreie Streifen unter den Modulen extensiviert

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

Baubedingt: Das Habitat der Feldlerche wird durch Bereitstellung einer mindestens 1 ha großen außerhalb des Plangebietes Fläche gesichert. Die Fortpflanzungsstätte des Brutpaars der Feldlerche wird ersetzt.

Maßnahme: CEF1

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die landwirtschaftliche Nutzung findet weiterhin statt, jedoch außerhalb der Brutzeiten. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die festgestellte Art gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (Feldlerche) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den § 44 (1) Nr. 1 und 2 laut BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen**

während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Bauzeitenregelung und Vergrämung (Avifauna)

Bei einer Bauzeit zwischen Anfang März und Ende August ist eine Anlage von Bruten durch Vogelarten durch Vergrämungsmaßnahmen ab dem 01. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung von Bodenbruten erfolgt entweder eine regelmäßige Be- fahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m.

V2 Gemäß Anpflanzfestsetzung in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern zertifizierter regionaler Herkunft zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holz- birne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenbüschel, Schneeball, Weißdorn, Strauch- hasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

V3 Erhaltung gesetzlich geschützter Gehölze

Die zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu sichern und zu pflegen. Die Baumreihe ist während der Bauphase vor Beschädigungen gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen. Ggf. sind Baumschutzmaßnahmen festzulegen. Ausfall ist adäquat zu ersetzen.

V4 Ausgestaltung Zaunanlage

Die Einzäunung ist mit einem Freihalteabstand von mindestens 20 cm über der Geländeoberfläche zu errichten.

V5 Das Anlegen von Kabelgräben und Baugruben ist so abzustimmen, dass diese nicht als Gruben nicht länger als notwendig offenbleiben. Offene Gräben sind täglich, besonders aber vor dem Verschluss, von hinein gefallenen Kleintieren z.B. Frösche, Kröten, Eidechsen und Kleinsäuger) zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z.B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen

V6 Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung Die Einhaltung der natur- und artenschutzfachlichen Belange während der Errichtung der PV- Anlage und der Durchführung der Maßnahmen Vermeidung und Kompensation ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen und dokumentieren. Sie hat sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biotoptypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelung notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr als zwei Wochen. Die Umweltbaubegleitung ist per Protokolle zu dokumentieren. Die Protokolle sind wöchentlich der uNB des LK VG zu übergeben. Für die Umweltbaubegleitung ist eine naturschutzfachlich

qualifizierte Person zu beauftragen. Die Auswahl und der Leistungsumfang sind mit der uNB VG mind. 7 Tage vor Beginn der o.g. Maßnahmen abzustimmen.

Kompensationsmaßnahmen

CEF 1 Der Verlust des Feldlerchenrevieres wird multifunktional durch die Umwandlung von 1,15 ha Intensivacker in Extensivgrünland im Plangebietsumkreis von ca. 1,15 km kompensiert (s. Abb. 7).



Abb. 7: Ausgleichfläche Feldlerche (© LUNG M-V 2025)

9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546)
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- BAEDELT, O., NIEPELT, R., WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMANN, M., BRENDL, R., HAAREN, C. von (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische

Energielandschaft (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover.

KNE (2021A): Anfrage Nr. 318 zum Stand des Wissens zu den Auswirkungen von Solarparken auf bodenbrütende Offenlandarten. Antwort vom 17.09.2021.

ZAPLATA, M. & STÖFER, M. (2021): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands. NABU (Hrsg.), Stand 18.03.2022

HERDEN, C., RASSMUS, J., GHARADJEDAGHI, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247, Stand Januar 2006, Bonn – Bad Godesberg 2009

PESCHEL R., PESCHEL T (2023): Berechnung des besonnten Streifens bei südausgerichteten Solarparks: URL: <https://gute-solarparks.de/besonnter-streifen-in-solarparks/>, [abgerufen 17.06.2025]

GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn (redaktionelle Korrektur Januar 2012).

PESCHEL R, PESCHEL T, MARCHAND M & J HAUKE (2019) Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (Hrsg.), Berlin.

PESCHEL R., PESCHEL T. (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (Hrsg.), Berlin.

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Anh. I VS-RL: Arten des Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

EG-VO: Arten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/87

BArtSchV: Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL-D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al. 2020)

RL-MV: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (Vöbler et al. 2014)

Kategorien der Roten Liste:

V – Vorwarnliste (keine Kategorie der RL)

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

Status:

BZF – Brutzeitfeststellung

BV – Brutverdacht

BN – Brutnachweis

NG – Nahrungsgast

DZ – Durchzügler

Habitate:

B – Boden, Ba – Baum, Bu – Busch, Gb – Gebäude, Sc – Schilf, N – Nischen, H – Höhlen, Wg – Wintergast

Nistplatz:

geschütztes Areal

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungssarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungssarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschatzzone)

[1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald

[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

Erlöschen des Schutzes

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Nachgewiesene Brutvogelarten

Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Schutzstatus		
RL MV: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: 3 <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung		
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Feldlerche als Charakterart der Offenlandschaft ist hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebieten zu finden, besiedelt aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie größere Waldlichtungen. Das Nest befindet sich am Boden in niedriger Gras- oder Krautvegetation. Vertikalstrukturen werden in Brutplatznähe gemieden. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. Das Revier für die Feldlerche wird mit einer durchschnittlichen Größe von 0,52 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt. <u>Vorkommen in M-V:</u> Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. In Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern ist die Feldlerche als „gefährdet“ eingestuft (Vöbler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden (Vöbler 2014).		
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutrevier auf Ackerflächen innerhalb der Vorhabenfläche. <u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2448-4 etwa 51-150 Brutpaare festgestellt werden.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - V1, V6, CEF1 		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an		
Im Zuge der Bauarbeiten kommt es durch die Anwesenheit von Menschen und die Geräusche durch Baumaschinen zu Scheuchwirkungen auf Individuen. Adulte Tiere können flüchten, wodurch diese nicht getötet oder verletzt werden. Jungtiere oder Eier können durch Befahren der Flächen getötet oder zerstört werden Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Feldlerche auf den Ackerflächen erfasst. Es werden Vergrämungsmaßnahmen umgesetzt. Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko wird durch die PV-Anlage an sich nicht hervorgerufen. Die Module sind statisch, daher ist ein Kollisionsrisiko nicht gegeben. Betriebsbedingt werden die Flächen befahren. Landschaftliche Nutzung wird fortgeführt. Die Gefahr der Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhöht sich nicht signifikant.		

So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen.

Die Lärmemissionen im Zuge der Bauarbeiten führen zu Störungen und können Vergrämungseffekte bei der störungsempfindlichen Feldlerche hervorrufen. Die Bauarbeiten sind temporär. Mithilfe der Vergrämungsmaßnahmen werden Tötungen und Verletzungen während der Brutzeit verhindert. Vorbelastungen bestehen durch die Straße und die landwirtschaftliche Nutzung wodurch die Vorhabenflächen bereits einer Störung unterliegen. Ackerflächen mit wechselnden Feldfrüchten und intensiver Bewirtschaftung weisen schwankende Eignungen als Niststandorte auf.

Die Fortpflanzungsstätte wird mit Solarmodulen überschirmt. Die Ackerflächen werden weiterhin landwirtschaftlich betrieben und extensiviert. Die Tötungsgefahr erhöht sich nicht signifikant. Das Habitat der Feldlerche wird ersetzt. Die stabile lokale Population wird durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Somit entsteht kein Störungstatbestand. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5

¹ Prognose und Bewertung der Schadungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit Abs. 3 BNatSchG sowie auf der Verletzungs- und Tötungsverboten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

(Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- (Vorzeigefeststellungen im Zusammenhang mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

 - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der Bauarbeiten werden Felderchenhabitatemit Solarmodulen überschirmt. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können mit der Umsetzung einer Vergäumnungsmaßnahme vermieden werden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können mit der Umsetzung einer Vergangensmaßnahme vermieden werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden mit Solarmodulen überschirmt. Das Felderchenhabitat wird ersetzt. Die Gefahr von Tötungen und Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten erhöht sich nicht, weil keine Nutzungsänderungen erfolgen.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit



12. ANHANG 4 - FOTOANHANG



Abb. 8: Nummerierung Bilder (© LUNG M-V 2025)



Bild 01: Vorhabenflächen vom Norden



Bild 02: Staudenflur an der Ecke Gemeindestraße/ Graben nördlich des Plangebietes



Bild 03: Graben nördlich des Plangebietes



Bild 04: Temporäres Kleingewässer 80 m nördlich des Plangebietes



Bild 05: Blick auf Strippow südlich des Plangebietes



Bild 06: Blick auf das Gehölz östlich des Plangebietes

13. ANLAGEN (KARTIERBERICHT)